

Fachinformation Nr. 2 / 2022

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BMF-Schreiben – Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) – Anlage 1	3
• BFH-Beschluss – Aussetzung der Vollziehung: Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen	3
• BMF-Schreiben – Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 AO); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG (§ 20 Absatz 6 Satz 5 EStG a.F.) – Anlage 2	3
Außergewöhnliche Belastungen	
• FG München – Aufwendungen im Zusammenhang einer geschlechtsumwandelnden Operation in Thailand als außergewöhnliche Belastungen (rkr.)	4
Familienleistungsausgleich	
• Thüringer FG – Freibetrag für Alleinerziehende und Günstigerprüfung beim Wechselmodell (Rev.)	4
Kapitaleinkünfte	
• BMF-Schreiben – Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 AO); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG (§ 20 Absatz 6 Satz 5 EStG a.F.) (siehe Abgabenordnung)	3
Sonderausgaben	
• BMF-Schreiben – Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge; Änderung des BMF-Schreibens vom 21. Dezember 2017 (BStBl I 2018, 93), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 17. Februar 2020 (BStBl I, 2013) – Anlage 3	6
• BFH-Urteil – Kein Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten in Höhe steuerfreier Arbeitgeberleistungen zur vorschulischen Kinderbetreuung	6

Sonstige Einkünfte

- Niedersächsisches FG – Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG; Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 23 Abs. 3 EStG 7

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- LSG Baden-Württemberg – Rentenversicherungspflicht bei Referententätigkeit eines Steuerberaters (rkr.) 8

Steuerfreie Einnahmen

- FM Thüringen – Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen an Erhebungsbeauftragte im Rahmen des Zensus 2022 9
- FG Baden-Württemberg – Bestimmung des Grundlohns i. S. des § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG im Falle einer Entgeltumwandlung (Rev.) 9

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- BMF-Schreiben – Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen – [Anlage 4](#) 10
- FG Köln – Tarifiermäßigung bei Auszahlung des Rückkaufswertes einer Rentenversicherung (vorl. n. rkr.) 10

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BMF-Schreiben – Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung – [Anlage 5](#) 12
- LfSt Bayern – Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassenen (Elektro-)Fahrräder sowie deren Übereignung – [Anlage 6](#) 13
- FG Düsseldorf – Seminarkosten als vorweggenommene Betriebsausgaben 13

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- FG Hamburg – Keine AfA-Berechtigung des Vermächtnisnießbrauchers (rkr.) 13
- FG Münster – Abfindungszahlungen an Mieter können anschaffungsnahe HK darstellen (Rev.) 14
- FG Münster – Berücksichtigung von Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung, Abbruchkosten und vergeblichen Planungskosten als sofort abzugsfähige Aufwendungen oder als HK (vorl. n. rkr.) 14

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)**

BMF-Schreiben vom 12. Januar 2022

GZ IV A 3 -S 0062/21/10007 :001

DOK 2022/0001873

Das BMF-Schreiben enthält zahlreiche Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO). Die Bestimmungen zu §§ 17, 30, 51, 52, 53, 55-68, 146, 172, 235, 251 und 363 wurden angepasst. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Ausführungen der Finanzverwaltung zu den politischen Betätigungen von gemeinnützigen Organisationen. Ebenfalls wurde die Bestimmung zu § 172 Nr. 4 im AEAO eingefügt und enthält eine Definition zur arglistigen Täuschung im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c AO.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 1](#) beigelegt.

Quelle: BMF

- **Aussetzung der Vollziehung: Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen**

BFH-Beschluss vom 26. Mai 2021, VII B 13/21 (AdV)

vorgehend FG Münster, 29. Mai 2020, Az: 12 V 901/20 AO

NV: Gegen die Höhe der nach § 240 AO zu entrichtenden Säumniszuschläge bestehen für Jahre ab 2012 jedenfalls insoweit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, als den Säumniszuschlägen nicht die Funktion eines Druckmittels zukommt, sondern die Funktion einer Gegenleistung oder eines Ausgleichs für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern, mithin also eine zinsähnliche Funktion.

AO § 240 Abs. 1 S. 1, FGO § 69 , FGO § 69 Abs. 2 S. 7, GG Art 3 Abs. 1

Quelle: BFH

- **Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 AO); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG (§ 20 Absatz 6 Satz 5 EStG a.F.)**

BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022

GZ IV A 3 -S 0338/19/10006 :001

DOK 2021/1251858

Bund und Länder haben beschlossen, Einkommensteuerfestsetzungen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG (§ 20 Absatz 6 Satz 5 EStG a.F.) vorläufig durchzuführen.

Ferner enthält das BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022 eine klarstellende Änderung zum BMF-Schreiben vom 15. Januar 2018, BStBl. I S. 2. Hiernach ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen, wenn gegen eine vorläufig durchgeführte bzw. ausgesetzte Steuerfestsetzung Einspruch eingelegt wird und die Begründung ausschließlich Fragen, die vom Vorläufigkeitsvermerk bzw. der Aussetzung der Steuerfestsetzung erfasst, betrifft.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 2](#) beigelegt.

Quelle: BMF

Außergewöhnliche Belastungen

- **Aufwendungen im Zusammenhang einer geschlechtsumwandelnden Operation in Thailand als außergewöhnliche Belastungen**

Finanzgericht München, Urteil vom 14.09.2021 – 6 K 2485/20 – **rechtskräftig**

Sind Aufwendungen, die in Zusammenhang mit einer geschlechtsumwandelnden Operation in Thailand entstanden sind als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig, wenn die Kosten einer derartigen Operation von der Krankenkasse übernommen worden wären, wenn sie in einem Vertragskrankenhaus der Krankenkasse durchgeführt worden wäre.

EStG § 33

Quelle: Bayerische Staatskanzlei

Familienleistungsausgleich

- **Freibetrag für Alleinerziehende und Günstigerprüfung beim Wechselmodell**
Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 23.11.2021 – 3 K 799/18 – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: III R 1/22

1. Der Abzug der Kinderbetreuungskosten als SA nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG setzt auch beim Wechselmodell, bei dem das Kind gleichwertig in den jeweiligen Haushalten seiner nicht miteinander verheirateten Elternteile aufgenommen ist, voraus, dass der jeweilige Elternteil die Kinderbetreuungskosten tatsächlich getragen hat.

2. Bei einer fehlenden einvernehmlichen Regelung der Eltern steht der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG auch beim Wechselmodell dem Elternteil zu, der das Kindergeld erhält.

3. Bei der nach § 31 Satz 4 Halbsatz 2 EStG vorzunehmenden Günstigerprüfung ist auch beim Wechselmodell bei dem Elternteil der hälftige Kindergeldanspruch dem einfachen Kinderfreibetrag gegenüberzustellen, an den das Kindergeld nicht ausgezahlt wird.

Aus dem Sachverhalt:

Streitig sind die Berücksichtigung eines Entlastungsbetrages für Alleinerziehende, die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten und eines hälftigen Kinderfreibetrages.

Der ledige Kl. erzielte im Streitjahr 2015 Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie aus nicht-selbstständiger Arbeit. Bis zum 5.9.2015 unterhielt er mit seinem ... 2009 geborenen Sohn und dessen Mutter einen gemeinsamen Hausstand. Danach zog die Mutter aus der gemeinsamen Wohnung aus. Der Sohn blieb weiterhin beim Kl. gemeldet. Außerdem erfolgte auch eine Anmeldung des Wohnsitzes des Kindes bei der Kindsmutter. Seit dem Auszug der Kindsmutter aus der gemeinsamen Wohnung wird das sog. Wechselmodell praktiziert, wonach der gemeinsame Sohn wechselseitig eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Kl. lebt.

Mit seiner Einkommensteuererklärung beantragte der Kl. die Gewährung eines Entlastungsbetrages für Alleinerziehende. Außerdem machte er Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten für seinen Sohn i. H. v. ... € geltend. [...]

Die Entscheidung des FG:

Das Gericht entschied, dass der Abzug der Kinderbetreuungskosten als SA nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG auch beim Wechselmodell voraussetze, dass der jeweilige Elternteil die Kinderbetreuungskosten tatsächlich getragen hat. Darüber hinaus gelangte das Gericht zu dem Ergebnis, dass bei einer fehlenden einvernehmlichen Regelung der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG demjenigen Elternteil zustehe, der das Kindergeld erhält und das eine hälftige Aufteilung des Entlastungsbetrages auch beim Wechselmodell nicht möglich sei. Außerdem urteilte das Gericht, dass die nach § 31 Satz 4 Halbsatz 2 EStG vorzunehmende Günstigerprüfung beim Wechselmodell auch bei dem Elternteil durchzuführen sei, an den das Kindergeld nicht ausgezahlt wird. Das Gericht konnte keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) feststellen. [...]

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1, § 24b, § 31 Satz 4 Halbsatz 2; GG Art. 3 Abs. 1

Quelle: EFG 2022 Heft 3 Seite 155 bis 159

Sonderausgaben

- **Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge; Änderung des BMF-Schreibens vom 21. Dezember 2017 (BStBl I 2018, 93), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 17. Februar 2020 (BStBl I, 2013)**

BMF-Schreiben vom 11. Februar 2022

GZ IV C 3 - S 2015/22/10001 :001 DOK 2022/0113436

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2017 (BStBl I 2018, 93), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 17. Februar 2020 (BStBl I, 2013), geändert.

Das BMF-Schreiben enthält eine Anpassung der Einleitung vor der Inhaltsübersicht. Des Weiteren enthält das Schreiben einen Hinweis auf den automatisierten Datenabgleich nach § 91 EStG für die Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Weitere Änderungen betreffen die Prüfung der ZfA nach § 91 Abs. 1 EStG, v.a. eine Mitteilungspflicht der ZfA an das Finanzamt bei Abweichungen.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 3](#) beigelegt.

Quelle: BMF

- **Kein Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten in Höhe steuerfreier Arbeitgeberleistungen zur vorschulischen Kinderbetreuung**

BFH-Urteil vom 01. September 2021, III R 54/20

vorgehend FG Köln, 14. August 2020, Az: 14 K 139/20

1. NV: Kinderbetreuungskosten sind seit dem Veranlagungszeitraum 2012 als Sonderausgaben und nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu behandeln.

2. NV: Erbringt der Arbeitgeber steuerfreie Leistungen zur vorschulischen Kinderbetreuung ist der Sonderausgabenabzug in Höhe dieser Leistungen zu kürzen, denn der Abzug von Sonderausgaben setzt Aufwendungen voraus, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet wird.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 5, EStG § 3 Nr. 33, EStG § 9, EStG § 3c Abs. 1 S. 1, EStG § 12, EStG § 19, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

Sonstige Einkünfte

- **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG; Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 23 Abs. 3 EStG**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16.06.2021 – 9 K 16/20

1. Das Bestehen einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht reicht ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 EStG nicht für die Annahme einer "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG aus.

2. Eine "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" liegt nicht vor, wenn der Steuerpflichtige die Angehörigen, für die er keinen Anspruch auf Kindergeld (mehr) besitzt, unentgeltlich überlassene Wohnung gleichzeitig auch einem einkommensteuerlich gemäß § 32 EStG zu berücksichtigendem Kind unentgeltlich zu Wohnzwecken zur Verfügung stellt.

3. Eine Aufteilung des Kaufpreises in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil ist nicht vorzunehmen.

§ 10f EStG, § 22 Nr. 2 EStG, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG, § 32 EStG, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, Art 6 GG

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob es sich bei der Veräußerung der Wohnung in A-Stadt vom xx. Dezember 2016 um ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) handelt. Ferner ist die Höhe des durch den Beklagten nach § 23 Abs. 3 EStG ermittelten Veräußerungsgewinns streitig. [...]

[...] Die Wohnung sei ab Erwerb bis zur Veräußerung durch die am xx. Mai 1989 geborenen Söhne der Kläger T und O im Rahmen ihres ...-Studiums an der TU A-Stadt genutzt worden. Jeder der Söhne habe über ein großes Zimmer zur eigenen Nutzung verfügt. Darüber hinaus habe es ein gemeinsames Wohnzimmer sowie eine gemeinsam genutzte Küche gegeben. Das 3. (Gäste-) Zimmer sei vom dritten Sohn der Kläger, dem am xx. Dezember 1991 geborenen Sohn D, an einigen Wochenenden genutzt worden. Eine Fremdvermietung habe nicht stattgefunden. Während eines halbjährigen Auslandsaufenthalts der Zwillinge hätten diese ihre Zimmer „wohl untervermietet“ und die Einnahmen zur Begleichung ihrer Mieten in I bzw. P verwendet. Die Klägerin habe aus der Wohnung keine Erträge erwirtschaftet. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Streitig ist jedoch, ob die (unstreitig) erfolgte Nutzung der Wohnung durch die Zwillinge T und O eine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ im Sinne der Vorschrift darstellt. [...]

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nimmt die Verwaltung jedoch dann nicht mehr an, wenn die Wohnung (teilweise) unentgeltlich an Dritte überlassen wird. Dritte in diesem Sinn sind auch Kinder, sofern für diese kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinder-

freibetrag mehr besteht (vgl. BMF, 5. Oktober 2000, IV C 3-S 2256-263/00, BStBl I 2000, 1383, Rz 23). [...] Auch der erkennende Senat folgt dieser Auffassung.

Unter Anwendung dieser Grundsätze lagen im Streitfall die Voraussetzungen für eine der Klägerin zuzurechnende „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ durch die Söhne O und T ab Juni 2014 nicht mehr vor, denn mit der Vollendung des 25. Lebensjahres am xx. Mai 2014 waren die Zwillinge bei der Klägerin nicht mehr als Kinder i. S. d. § 32 EStG einkommensteuerlich zu berücksichtigen. Die Wohnung wurde damit nicht im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3, 1. Alternative EStG). Ebenfalls scheidet eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren aus (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3, 2. Alternative EStG); wobei für eine Anwendbarkeit der 2. Alternative die Selbstnutzung nicht während des gesamten Kalenderjahres vorgelegen haben muss, es genügt vielmehr ein zusammenhängender Zeitraum der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt, ohne sie – mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahrs – voll auszufüllen (vgl. BFH-Urteil vom 27. Juni 2017 IX R 37/16, BFHE 258, 490, BStBl II 2017, 1192). Allerdings ist auch diese Alternative im Streitfall aufgrund der Vollendung des 25. Lebensjahres durch die Zwillinge rund zweieinhalb Jahre vor Veräußerung des streitbefangenen Objektes nicht erfüllt.

Quelle: Niedersächsisches Justizportal

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Rentenversicherungspflicht bei Referententätigkeit eines Steuerberaters**
LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 28.7.2021 – L 5 R 2656/20 – **rechtskräftig**

1. Ein Steuerberater, der als Referent für Steuerseminare für einen Auftraggeber tätig wird und Wissen an eine Gruppe von Teilnehmern vermittelt, übt eine Lehrtätigkeit i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. SGB VI aus. Dass die Tätigkeit der Akquisition von Mandaten dient, macht sie nicht zur Beratertätigkeit. (Ls. n. amtl.)

2. Für selbständige Lehrkräfte ohne eigene Angestellte besteht keine Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. (Ls. n. amtl.)

3. Die Befreiungsmöglichkeit für Existenzgründer steht Lehrern nicht zur Verfügung. (Ls. n. amtl.)

4. Auch eine Befreiung aufgrund Mitgliedschaft im Versorgungswerk scheidet aus, da die Bestellung als Steuerberater nicht Voraussetzung für die Referententätigkeit ist. (Ls. n. amtl.)

SGB VI § 2 S. 1 Nr. 1; StBerG § 57 Abs. 3 Nr. 5; RDG § RDG § 2 Abs. 1

Quelle: DStR Nr. 3 / 2022 S. 119

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen an Erhebungsbeauftragte im Rahmen des Zensus 2022**

Finanzministerium Thüringen: Erlass vom 13. Oktober 2021 (Az.: 1040-21-S 2337/11 – 143214/2021)

Im Jahr 2022 findet auf Grundlage unionsrechtlicher Vorgaben bundesweit die Zählung der Bevölkerung sowie von Gebäuden und Wohnungen statt. Der sog. „Zensus“ ist alle 10 Jahre vorzunehmen (zuletzt im Jahr 2011), wurde jedoch pandemiebedingt von 2021 in das Jahr 2022 verschoben. Zur Durchführung des Zensus werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt, die stichprobenhafte Haushaltsbefragungen vornehmen.

Die Erhebungsbeauftragten erhalten nach dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (ZensG 2022) für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zuzüglich entstandener Fahrtkosten. Die einkommensteuerliche Behandlung dieser Aufwandsentschädigungen regelt § 20 Abs. 3 ZensG 2022 wie folgt:

„Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten nach diesem Gesetz unterliegen nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz.“

Die im Rahmen des Zensus 2022 auszahlenden Aufwandsentschädigungen unterliegen somit nicht der Einkommensbesteuerung.

Quelle: SSP Steuern sparen professionell

- **Bestimmung des Grundlohns i. S. des § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG im Falle einer Entgeltumwandlung**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19. 4. 2021 – 10 K 1865/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 11/21

1. Der Begriff des laufenden Arbeitslohns in § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG richtet sich nicht nach dem arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitsentgelt, sondern – abweichend von dem arbeitsrechtlichen Begriffsverständnis – nach dem einkommensteuerrechtlich entscheidenden, tatsächlich zugeflossenen Entgelt.

2. Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse, die den Arbeitnehmern keinen Rechtsanspruch auf Versorgung gegen die Versorgungseinrichtung einräumen, führen noch nicht zu einem gegenwärtigen Zufluss von Arbeitslohn. Als Arbeitslohn sind vielmehr erst die späteren Bezüge zu qualifizieren, die der Arbeitnehmer über die Versorgungseinrichtung ausgezahlt erhält (Anschluss an BFH-Rspr.).

BetrAVG § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 1a, § 1b; EStG § 3b; LStDV § 2 Abs. 1

Die Entscheidung des FG

Das FG verneint die vorliegend aufgeworfene Rechtsfrage und geht davon aus, dass sich der Begriff des laufenden Arbeitslohns in § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG nicht nach dem arbeitsrechtlich geschuldeten Arbeitsentgelt, sondern – abweichend vom arbeitsrechtlichen Begriffsverständnis – nach dem einkommensteuerrechtlich entscheidenden tatsächlich zugeflossenen Entgelt richtet. Das FG begründet dies mit dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Norm und aufgrund einer rechtssystematischen Betrachtung. Insofern sieht sich das FG in seiner Rechtsauffassung sowohl durch die Rspr. des BFH als auch durch zahlreiche Literaturstimmen bestätigt (vgl. Ausführungen unter Rz. 32 f. der Besprechungsentscheidung) und führt weiter aus, dass auch aus den LStR keine weitergehende Auffassung der FinVerw. abzuleiten sei. Hieran anknüpfend gelangt das FG zu dem Ergebnis, dass die Beiträge der Klin. als Arbeitgeberin an die Unterstützungskasse im Streitfall nicht in die Berechnung des Grundlohnes gem. § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG einzubeziehen seien, da diese den Arbeitnehmer keinen eigenen unmittelbaren, unbedingten und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen die Versorgungseinrichtung einräumten. Ein gegenwärtiger Zufluss von Arbeitslohn in Form der Beiträge des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse liege damit entsprechend der ständigen Rspr. des BFH nicht vor. [...]

Quelle: EFG 2022 Heft 2 Seite 99 bis 103

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen**

BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022

GZ IV A 3 -S 0336/20/10001 :047 DOK 2022/0098340

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine nochmalige Verlängerung steuerverfahrensrechtlichen Hilfsmaßnahmen erlassen. Verlängert wird insoweit die Möglichkeit, für bis zum 31. März 2022 fällige oder fällig werdende Steuern im vereinfachten Verfahren eine zinslose Stundung bzw. einen Vollstreckungsaufschub zu beantragen.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 4](#) beigelegt.

Quelle: BMF

- **Tarifiermäßigung bei Auszahlung des Rückkaufswertes einer Rentenversicherung**
Finanzgericht Köln, Urteil vom 30.9.2021 – 15 K 855/18 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Ob außerordentliche Einkünfte i. S. von § 34 Abs. 2 EStG vorliegen, ist nach der Rspr. des BFH auf Basis empirisch-statistischer Erhebungen wertend zu beantworten. Führen

diese Erhebungen zu keinen Erkenntnissen, ist nicht von einer Außerordentlichkeit i. S. von § 34 Abs. 2 EStG auszugehen.

EStG § 34 Abs. 1 und 2

Sachverhalt

Im zweiten Rechtsgang war die Frage der ermäßigten Besteuerung gem. § 34 Abs. 1 EStG einer Einmalauszahlung einer fondsgebundenen Rentenversicherung nach dem Betriebsrentengesetz streitig. Die Klin. hatte 2002 mit ihrem Arbeitgeber die Umwandlung von Arbeitsentgelt in eine Rentenversicherung vereinbart. Danach wurden 180 € monatlich umgewandelt. 2015 kündigte die Klin. ihr Arbeitsverhältnis sowie die Rentenversicherung. Daraufhin wurde ihr der Rückkaufswert als Einmalzahlung ausgezahlt. Die Klin. begehrte die Anwendung der Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG auf die Einmalzahlung, was das FA ablehnte. Die klageabweisende Entscheidung hob der BFH im ersten Rechtsgang auf und verwies die Sache mit der Maßgabe zurück, dass das FG prüfen müsse, ob die streitgegenständliche Auszahlung des Rückkaufswerts eine atypische Situation darstelle oder nicht. Hierfür seien empirisch-statistische Daten zu erheben. In der Folge wandte sich das FG an eine Vielzahl von Behörden und Verbänden mit der Frage, welche Anzahl von abgeschlossenen Verträgen der betrieblichen Altersvorsorge mit Einmalauszahlung bestünde. Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft teilte mit, dass nach einer Stichprobe Kapitalzahlungen bei Erreichen einer Altersgrenze oder durch Rückkauf durchaus einen hohen Anteil einnehmen und somit nicht atypisch seien. Die anderen angefragten Behörden und Verbände teilten mit, keine Daten zu haben.

Entscheidung des Gerichts

Das FG hat die Klage abgewiesen. Nach § 34 Abs. 2 EStG seien Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten nur dann begünstigt zu versteuern, wenn die Einkünfte „außerordentlich“ seien. Dass die streitgegenständlichen Einkünfte der Klin. außerordentlich in diesem Sinne seien, könne das Gericht jedoch nicht nach § 96 Abs. 1 FGO mit der erforderlichen Überzeugung feststellen. Die eingeholten Daten seien letztlich allesamt unergiebig gewesen. Die überwiegende Zahl der Antworten habe keine statistischen Erkenntnisse gebracht. Auch der GDV habe eingeräumt, nicht über die angefragte Datenmenge zu verfügen, sondern habe seine Schlüsse aus einer Stichprobe hergeleitet. Gleiches gelte für die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, die einen „gewissen Indizcharakter“ für eine mögliche Atypik zu erkennen meine, was jedoch für eine hinreichende richterliche Überzeugung nicht ausreichend sei. Dass im konkreten Vertrag die Möglichkeit einer Kapitalabfindung vorgesehen gewesen sei, spreche als Indiz gegen eine Atypik und damit gegen eine Außerordentlichkeit.

Quelle: EFG 2022 Heft 3 Seite 166 bis 169

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung**

BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022

GZ IV C 3 -S 2190/21/10002 :025

DOK 2022/0186479

Das neue BMF-Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 (BStBl I S. 298) zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software und enthält insbesondere folgende klarstellende Ergänzungen:

1.1 Die betroffenen Wirtschaftsgüter unterliegen auch weiterhin § 7 Absatz 1 EStG. Die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, stellt

- keine besondere Form der Abschreibung,
- keine neue Abschreibungsmethode und
- keine Sofortabschreibung dar.

Die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer stellt zudem auch kein Wahlrecht im Sinne des § 5 Absatz 1 EStG dar.

1.2 Auch bei einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer von einem Jahr gilt, dass

- die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, mithin bei Fertigstellung, beginnt,
- die Wirtschaftsgüter in das nach R 5.4 EStR 2012 zu führende Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind,
- der Steuerpflichtige von dieser Annahme auch abweichen kann,
- die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden grundsätzlich möglich ist.

1.3 Die Regelung findet gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 1 EStG auch für Überschusseinkünfte Anwendung.

1.4 Es wird nicht beanstandet, wenn abweichend zu § 7 Absatz 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 5](#) beigelegt.

Quelle: BMF

- **Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassenen (Elektro-)Fahrräder sowie deren Übereignung**
LfSt Bayern, Vfg. v. 19.11.2021 – S 2334.2.1 - 122/2 St36

Mit einer aktuellen Verfügung hat das LfSt Bayern sein Schreiben zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung der vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassenen (Elektro-)Fahrräder sowie deren Übereignung an Arbeitnehmer v. 22.5.2017 angepasst.

Die Verfügung ist der Fachinformation als [Anlage 6](#) beigelegt.

Quelle: DStR Nr. 3 / 2022 S. VI

- **Seminarkosten als vorweggenommene Betriebsausgaben**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil v. 15.12.2021 - 10 K 2085/17 E

1. Der für den Abzug von Seminarkosten als vorweggenommene Betriebsausgaben erforderliche hinreichende Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der in einem mehrjährigen zeitlichen Abstand aufgenommenen Tätigkeit als selbständiger IT-Berater fehlt, wenn weder der zuvor gefasste endgültige Entschluss zur Aufnahme einer solchen Beratungstätigkeit festgestellt werden kann noch eine inhaltliche Ausrichtung der Seminare auf die spezifischen Bedürfnisse der IT-Beratung erkennbar ist.

2. Eine solche inhaltliche Ausrichtung ist bei Seminaren, die nicht auf einen bestimmten Teilnehmerkreis mit vergleichbaren Anforderungen und Aufgaben zugeschnittene Börsenanlage- und Persönlichkeitsbildungsstrategien vermitteln sollen, zu verneinen.

EStG § 4 Abs. 4; EStG § 12 Nr. 1 Satz 2

Quelle: NWB Datenbank

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Keine AfA-Berechtigung des Vermächtnisnießbrauchers**
Finanzgericht Hamburg, Urteil v. 17.03.2021 – 2 K 2/19 – rechtskräftig

1. Werden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aufgrund eines unentgeltlich im Wege des Vermächtnisses erworbenen Nießbrauchsrechts erzielt, fehlt es an der Berechtigung für die AfA, sofern der entsprechende Aufwand nicht vom Nießbrauchsberechtigten, sondern vom Erblasser getragen wurde.

2. Dass der Nießbrauchsberechtigte alternativ einen Anspruch auf Zugewinnausgleich und einen Pflichtteil gehabt hätte, ändert an der Unentgeltlichkeit der Zuwendung des Nießbrauchs nichts, wenn es an einer konkreten Regelung über eine Entgeltlichkeit der Nießbrauchrechtsbestellung fehlt.

EStG § 7 Abs. 4; EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7; EStG § 21 Abs. 1; BGB § 1030

Quelle: NWB Datenbank

- **Abfindungszahlungen an Mieter können anschaffungsnahe HK darstellen**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 12.11.2021 – 4 K 1941/20 F – Revision eingelegt –
Az. des BFH: IX R 29/21

Abfindungszahlungen an Mieter, die zwecks Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG geleistet werden, stellen anschaffungsnahe HK dar.

EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1a, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 und Abs. 5 Satz 2

Aus dem Sachverhalt:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob es sich bei von der Klin. im Jahr 2017 (Streitjahr) gezahlte Mieterabfindungen um sofort abzugsfähige WK bei den Einkünften aus VuV handelt oder diese als anschaffungsnahe HK i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 2 EStG zu qualifizieren sind. [...]

Die Entscheidung des FG

Das FG hat die Klage abgewiesen. Zwar seien – worauf die Klin. zu Recht verweise – unter Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen grundsätzlich bauliche Maßnahmen zu verstehen, durch die Mängel oder Schäden an vorhandenen Einrichtungen eines bestehenden Gebäudes oder am Gebäude selbst beseitigt werden oder das Gebäude durch Erneuerung in einen zeitgemäßen Zustand versetzt werde. Allerdings seien – so das FG – nicht nur die Kosten der baulichen Maßnahme im engeren Sinne als Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG anzusehen, sondern – parallel zum Herstellungskostenbegriff des § 255 Abs. 2 HGB – auch die damit in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen, die durch die Durchführung der Maßnahme veranlasst seien und dieser dienen sollen. Dies sei bei den von der Klin. geleisteten Abfindungszahlungen der Fall, da die Entmietung erfolgt sei, um die Baumaßnahmen ohne Einschränkung und Rücksichtnahme auf noch im Haus wohnende Mieter und somit schneller und einfacher durchführen zu können. [...]

Quelle: EFG 2022 Heft 3 Seite 152 bis 155

- **Berücksichtigung von Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung, Abbruchkosten und vergeblichen Planungskosten als sofort abzugsfähige Aufwendungen oder als HK**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 3.11.2021 – 13 K 1116/18 F – vorläufig nicht rechtskräftig

1. Der Erwerber eines objektiv technisch oder wirtschaftlich noch nicht verbrauchten Gebäudes kann, wenn er dieses nach dem Erwerb abreißt, AfaA vornehmen und die Abbruchkosten als BA bzw. WK abziehen, sofern er das Gebäude ohne Abbruchabsicht erworben hat. Hat er es hingegen in der Absicht erworben, es (teilweise) abzubauen und anschließend grundlegend umzubauen, sind der anteilige Restwert des abgebrochenen Gebäudes und die Abbruchkosten keine sofort abziehbaren WK, sondern Teil der HK des neugestalteten (umgebauten) Gebäudes (vgl. BFH-Rspr.).

2. Bei (Teil-)Abbruch des Gebäudes innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung spricht ein Beweis des ersten Anscheins für eine Abbruchabsicht. Den für eine Abbruchabsicht sprechenden Beweis des ersten Anscheins kann der Steuerpflichtige durch einen Gegenbeweis entkräften, insbesondere derart, dass es zu dem Abbruch erst aufgrund eines ungewöhnlichen, nicht typischen Geschehensablaufs gekommen ist (vgl. BFH-Rspr.).

3. Die Kosten einer ursprünglichen, aber nicht verwirklichten Planung gehören zu den HK eines anderen Gebäudes, wenn sie bei gleichem Zweck und bei gleicher Bauart des geplanten und des später errichteten Bauwerks in dieses wertbestimmend eingegangen sind (vgl. BFH-Rspr.).

KStG § 14 Abs. 5; EStG § 7 Abs. 1 Satz 7; HGB § 255 Abs. 1 und 2; FGO § 40 Abs. 2

Quelle: EFG 2022 Heft 3 Seite 210 bis 216